

Die Notitia Arnonis und ähnliche Formen der Rechtssicherung im nachagilolfingischen Bayern

VON HERWIG WOLFRAM

Das zunehmende Interesse an den Güterverzeichnissen und Breviarien des frühmittelalterlichen Bayern dürfte auch mit dem Nachleben oder, besser, Nachwirken dieser Quellengattung im bayerisch-österreichischen Hoch- und Spätmittelalter zusammenhängen. Alphons Lhotskys Charakterisierung der *Fundationes*, der klösterlichen Gründungsgeschichten des 13. und 14. Jahrhunderts, kommt nämlich zum gleichen Ergebnis wie die Analyse der frühmittelalterlichen Güterverzeichnisse. So spricht Lhotsky von der »eigenartigen Zwitterstellung zwischen »urkundlichen« und »erzählenden« Geschichtsdenkmälern«, die »noch nicht hinreichend beachtet wurde«¹⁾. In ähnlicher Weise war anlässlich der Vorstellung des *Libellus Virgilii* von einem *genus mixtum* die Rede, »das derzeit noch auf seine methodische Anerkennung wartet«²⁾. Der Zusammenhang zwischen den beiden Quellengruppen, die immerhin ein halbes Jahrtausend und mehr trennen, war vornehmlich struktureller Natur. Man hat eben in einer gleichen Situation der Bedrohung auch eine gleiche Antwort gefunden. Allerdings besteht auch mitunter ein genetischer Zusammenhang zwischen den frühmittelalterlichen Aufzeichnungen und den ähnlich gearteten Bemühungen des Hoch- und Spätmittelalters. Dies zeigt sich besonders im Falle von Niederaltaich: Abt Her-

1) Alphons LHOŤSKÝ, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Erg.-Bd. 19, 1963) 243. Vgl. Jörg KASTNER, *Historiae foundationum monasteriorum* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 18, 1974) 7 mit Anm. 5.

2) Herwig WOLFRAM, *Libellus Virgilii*. Ein quellenkritisches Problem der ältesten Salzburger Güterverzeichnisse. Vorträge und Forschungen 20 (1974) 179, vgl. 180 f. Peter CLASSEN und Arno BORST sowie dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte sei an dieser Stelle herzlichst dafür gedankt, daß der Verfasser im Abstand von bloß eineinhalb Jahren (Reichenau Frühjahrstagung 1974 und Herbsttagung 1975) über die vornehmsten Quellen Salzburgs im achten Jahrhundert referieren durfte. Der vorliegende Beitrag über die *Notitia Arnonis* und Verwandtes versteht sich als Ergänzung der Studien zum *Libellus Virgilii*, weshalb auf Wiederholungen, die im zweiten Vortrag enthalten sein mußten, hier verzichtet werden konnte.

mann kommt zur Regierung des Stiftes, da mit den Grafen von Bogen 1242 die Vögte und schärfsten Bedrücker des Klosters aussterben und die Vogtei auf den bayerischen Herzog übergeht³⁾. In dieser Situation beginnt Hermann eine erstaunlich differenzierte und kritische Sichtung des Urkundenmaterials seiner Kirche⁴⁾. Dabei stößt er in der Stiftsbibliothek auf einen *Breviarius*, den sein Amtsvorgänger Urolf am Ende des achten Jahrhunderts angelegt hat. Abt Hermann veranlaßt darauf, daß die *carta Urolfi abbatis, que ex antiquitate scripture et latininitatis valde auctorabilis comprobatur*, transkribiert werde, ohne jedoch »im geringsten die Namen oder die Latinität zu ändern noch die Zahl der Buchstaben zu verringern oder zu vermehren«. Die Abschrift dieses alten Stücks wird darauf dem neuangelegten Niederaltaicher Kopiaibuch als Einleitung vorangestellt⁵⁾.

Von den beiden Salzburger Güterverzeichnissen, der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae, weiß man bloß die Tatsache ihrer Übertragung in die im 13. Jahrhundert entstehenden modernen Wirtschaftsverzeichnisse des Hochstifts⁶⁾. Hermann motivierte hingegen sein Vorgehen, das eine für Salzburg so bedeutsame Parallele bildet, in mehrfacher Hinsicht. Die Glaubwürdigkeit der *carta Urolfi abbatis* besteht – seiner Ansicht nach – in der Altertümlichkeit der Schrift wie der Latinität der Sprache. Deshalb verbietet der Abt des 13. Jahrhunderts jede Änderung in der Schreibweise der Eigennamen wie eine Normalisierung oder »Verbesserung« der agilolfingisch-frühkarolingischen Urkundensprache. Im Gegenteil: Um die Rechtskontinuität nicht zu gefährden, bleibt sogar die Gliederung der Aufzeichnungen Urolfs mit ihren Nachträgen und sonstigen Umständlichkeiten getreulich erhalten⁷⁾. Auch der geringste Eingriff in die Form der Überlieferung schien Hermann den Inhalt zu ändern. Selbst die

3) Josef KLOSE, Das Urkundenwesen Abt Hermanns von Niederalteich (1242–1273), seine Kanzlei und Schreibschule (Münchener Historische Studien. Abteilung geschichtliche Hilfswissenschaften 4, 1967) 4 ff.

4) Ebendort 6 ff.

5) *Breviarius Urolfi* (ed. Monumenta Boica 11, 1771, 13–18, oder Karl ROTH, Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung 3, 1854, 17–28). Die Seitenangaben der Edition ROTHs werden von nun an in runder Klammer angegeben. Die Edition ersetzt zwar keine Neubearbeitung der Quelle, bereitet sie jedoch besser auf als die der Monumenta Boica, die wiederum leichter zugänglich sind. Vgl. Apoc. 22, 18 f.

6) Notitia Arnonis (NA), Vorbemerkung, und Breves Notitiae (BN), Vorbemerkung (ed. Wilibald HAUTHALER. Salzburger Urkundenbuch 1, 1910, 3 f. und 17, sowie 2, 1916, Anhang 1 f., zukünftig SUB 1, 3 ff. und 2 A 1 ff.). LHOTSKY (wie Anm. 1) 152 f. Es gibt allerdings bereits eine Überlieferung der Notitia Arnonis aus dem 12. Jahrhundert, nämlich den bekannten Pergament-Rotulus aus St. Peter, Salzburg; siehe Herbert HAUPT, Zur Sprache frühmittelalterlicher Güterverzeichnisse. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 83 (1975) 34 f.

7) *Breviarius Urolfi* (wie Anm. 5) 13 (17) und 18 (23).

relative Chronologie der Eintragungen wirkte als zusätzliches »Beglaubigungsmittel«⁸⁾.

Diese Haltung, die an die Versicherung Cozrohs, des Sammlers der Freisinger Urkunden am Beginn des neunten Jahrhunderts, erinnert, ja dessen Texttreue noch übertrifft⁹⁾, bildet eine große Beruhigung für diejenigen, die sich mit den Salzburger Güterverzeichnissen beschäftigen und denen übertriebene Skepsis deren angeblich so geringen Quellenwert einreden möchte. Man ist zwar für die »Rettung« der Salzburger Güterverzeichnisse nicht bloß auf die Analogie des Breviarius Urolfi und seiner Überlieferungsgeschichte angewiesen¹⁰⁾, doch hat Abt Hermann ein Beispiel gegeben, wie das 13. Jahrhundert alte Rechtsüberlieferungen behandelte.

Es ist bekannt, daß Arn im Jahr 788, damals noch Bischof von Salzburg, nach der Katastrophe Tassilos III. ein Güterverzeichnis anlegen ließ¹¹⁾. Beauftragt wurde damit der Salzburger Diakon und Mönch Benedikt, ein Mann aus der engsten Umgebung Virgils¹²⁾, den Arn von seinem Vorgänger übernommen hatte. Mitunter wird Benedikt wegen seines Namens für einen Romanen gehalten¹³⁾, was am Ende des achten Jahrhunderts, da sich die Benediktiner-Regel allerorten durchgesetzt hatte¹⁴⁾, sicher nicht zwingend erscheint. Auch schrieb Benedikt kein Latein, das einen Romanen verraten würde. Die Aufnahme von unverschobenen Ortsnamen, die nach Ernst Schwarz und Karl Finsterwalder aus romanischem Mund in die Notitia Arnonis gelangten, geht auf das Konto der großen Urkundentreue, die Benedikts Arbeit auszeichnet; sie sind nicht seine »Erfindung«¹⁵⁾.

8) Vgl. Herwig WOLFRAM, Der Zeitpunkt der Bischofsweihe Virgils von Salzburg. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 79 (1971) 305 f. Ders., (wie Anm. 2) 208.

9) Die Traditionen des Hochstifts Freising, Cozrohs Vorrede (ed. Theodor BITTERAU. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. NF 4, 1905, 1 f.). Vgl. Heinrich FICHTEAU, Das Urkundenwesen in Österreich (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Erg.-Bd. 23, 1971) 84.

10) WOLFRAM (wie Anm. 2) 185. HAUPT (wie Anm. 6) bes. 39 ff.

11) NA VIII 8; SUB 1, 16. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 2) 181 ff. und 206.

12) Vgl. etwa Traditionen Freising (wie Anm. 9) nn. 48 und 74; S. 76 f. und 99, wo jedesmal Virgil mit »seinen« Leuten als Spitzenzeuge fungiert. Siehe auch Karl FORSTNER, Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg (Codices selecti 51, 1974) 30 mit Anm. 108.

13) Vgl. etwa FORSTNER (wie Anm. 12) und SCHWARZ, Lautverschiebung (wie Anm. 15) 252.

14) Vgl. etwa Arnold ANGENENDT, Monachi peregrini (Münstersche Mittelalter-Schriften 6, 1972) 208. Friedrich PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich (1965) 416.

15) Karl FINSTERWALDER, Die Deutung der Salzburger Güterverzeichnisse von 788—90 und vergleichbare Namenzeugen aus den Nachbarländern. Jahrbuch für fränkische Landesforschung 20 (1960) 215 ff., bes. 218 ff. Ernst SCHWARZ, Die althochdeutsche Lautverschiebung im Albairischen mit besonderer Berücksichtigung der Salzburger Güterverzeichnisse. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 50 (1927) 241 ff., bes. 252 ff. Ders., Baiern und Walchen. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 33 (1970) 872 mit Anm. 66—68 und 890.

Da die bayerische Lex die Schenkungen aus adeligem Allodialgut auch nach 788 sicherte¹⁶), mußte Benedikt bloß die unmittelbaren herzoglichen Donationen wie die sogenannten Konsensschenkungen in die Notitia Arnonis aufnehmen¹⁷). In karolingischer Sicht besaß der König die Verfügungsgewalt über die *causa dominica*¹⁸). Manche bayerische Würdenträger hatten daher bei ihren diesbezüglichen Schenkungen entweder zusätzlich oder ausschließlich die Zustimmung des Königs eingeholt¹⁹). In den Zeiten der weitgehenden Unabhängigkeit Tassilos war freilich dieser Brauch abgekommen, was um so schwerer in dem Jahre wog, da der Frankenkönig »das baye-
rische Gebiet seiner Herrschaft unterstellte« – *ad opus suum recepit*²⁰).

Um nun den Salzburger Besitzstand zu sichern und die Rechte der Salzburger Grundherrschaft an den übertragenen Gütern und Gerechtsamen der *causa dominica* – zum letzteren zählten etwa auch die Salinen und Anteile am Salzzoll in Reichenhall²¹) – zu wahren, erbat Arn zunächst die »Erlaubnis und Zustimmung« Karls, darüber eine Sammelnotiz anlegen zu dürfen²²). Die Salzburger gingen dabei ebenso wie bei anderen Empfängerausfertigungen vor, die man etwa in so großer Zahl aus Freising kennt²³). Ein wenig pointiert könnte man die Notitia Arnonis daher als überdimensionale Konsenserteilung Karls des Großen an die Salzburger Kirche bezeichnen, deren Gegenstand die Anerkennung zahlreicher bearbeiteter Cartae darstellt. Eine solche Anerkennung konnte allemal durch die Wiederholung der Ausstellung erfolgen²⁴); hier wurde jedoch ihr Rechtsinhalt mit Erlaubnis Karls »rege-
stiert«. Das Ergebnis war eine Notitia, die Arn als ihren Urheber in subjektiver Form

Zur angeblichen romanischen Latinität Benedikts siehe die äußerst vorsichtige Stellungnahme von Herbert HAUPT, Sprachliche und literarische Untersuchung der Notitia Arnonis und der Breves Notitiae (Masch. Hausarbeit, Institut für österreichische Geschichtsforschung 1974) 151.

16) Lex Baiwariorum I 1 (ed. Ernst Heymann. MGH Leges nationum 5, 2, 1926, 268 f.).

17) WOLFRAM (wie Anm. 2) 182. Zu den Konsensschenkungen siehe die grundlegende Arbeit von Friedrich PRINZ, Herzog und Adel im agiluldingischen Bayern. Wege der Forschung 60 (1965) 225 ff., sowie Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25 (1962) 283 ff. Zitiert wird im folgenden nur nach dem jüngeren Abdruck der Arbeit.

18) Zum Begriff selbst siehe etwa NA VI 1, 7 und 14 f.; SUB 1, 8 f. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 49) 167 mit Anm. 63.

19) Die bekanntesten Beispiele sind BN XIII 10 und XIV 4; SUB 1, 35 f., und 2 A 13. Beide Schenkungen sind auch NA VI 6 und 25; SUB 1, 8 und 10, verzeichnet, jedoch interessanterweise ohne Hinweis auf die ebenfalls von Pippin eingeholte Zustimmung.

20) NA VIII 8; SUB 1, 16. Die Betonung der herzoglichen Verfügungsgewalt über die *causa dominica* geht soweit, daß selbst diejenigen Schenkungen, wozu auch die Erlaubnis des Karolingerkönigs eingeholt wurde, in der Notitia Arnonis nur den herzoglichen Konsens angeben: siehe Anm. 19.

21) NA I 3; SUB 1, 5.

22) Siehe Anm. 20.

23) Vgl. oben Anm. 9.

24) FICHTENAU (wie Anm. 9) 65–67.

nennt und damit eindeutig im »privaturkundlichen« Bereich bleibt. Es fehlte nur noch die volle Anerkennung durch ein königliches Diplom, die Arn dann im Dezember 790 für seinen Besitzstand erhielt²⁵⁾.

Auf den ersten Blick erscheint die Königsurkunde Karls an die *ecclesia Petena, que nunc appellatur Salzburch* äußerst kurz und allgemein gehalten. Diesen Eindruck verstärkt der Vergleich mit den nachfolgenden Urkunden für Kremsmünster und Passau²⁶⁾. Ein solcher Eindruck trägt jedoch: Die summarische Konfirmation des gesamten Salzburger Besitzstandes, *omnes res episcopatus, . . . , que a longo tempore tam de datione regum aut reginarum seu ducum vel reliquorum deum timencium hominum*, auf der Basis und im Verein mit der Notitia Arnonis bildete gleichsam die Magna Charta Salzburgs. Auf diese Weise wurden dem Bischof wie den Mönchen im Tal und den Nonnen in der oberen Burg²⁷⁾ ihre Rechte gesichert. Nun hatte man den »Persilschein«, mit dessen Hilfe man die agilolfingische Vergangenheit »bewältigen« und die karolingische Zukunft beginnen konnte²⁸⁾. Wie wichtig jene Formel aus der Pertinenz der Königsurkunde den Salzburgern war, bezeugt die Tatsache, daß sie – nur wenig verkürzt – in die Gesta Hrodberti der Redaktion der neunziger Jahre aufgenommen wurde²⁹⁾. Obwohl bisher kein König den Salzburgern etwas unmittelbar geschenkt hatte und sich auch Rupert diesbezüglich keiner Verpflichtung bewußt gewesen sein konnte, waren nun die Frankenkönige rückwirkend als Wohltäter des Hochstifts und seiner geistlichen Kommunitäten gewonnen.

Über den Tatbestand herrscht Klarheit; der Zusammenhang zwischen der Sammelnotiz Arns und dem Karlsdiplom steht außer Frage. Das Wie dieser Rechtssicherung wirkt jedoch nur scheinbar eindeutig. Arn läßt am Ende seiner Notitia mitteilen, er habe mit Zustimmung des Königs darüber ein Inquisitionsverfahren durchgeführt und sehr alte und wahrheitsliebende adelige Männer sorgfältig befragt, deren Namen er daraufhin nennt. Zunächst folgt die Liste der Kleriker, dann die der Laien; zumindest innerhalb dieser Gruppe wurde nach dem Rang der Zeugen gereiht. Überdies leisteten die Laien einen Eid, sie hätten ihre Angaben aufgrund des Wissens gemacht, das sie von ihren Vorfahren gelernt hatten. Eine sonderbare Formel, wenn man bedenkt, daß damit ein Zeithorizont angegeben ist, der mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Die Schenkungen aus der *causa dominica* wurden nämlich keineswegs eine Generation vor 788 eingestellt³⁰⁾.

25) D. Kar. I. 168. Vgl. FICHTENAU (wie Anm. 9), 89.

26) DD. Kar. I. 169 f.

27) Vgl. NA VII 1; SUB 1, 13.

28) Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 2) 177 f.

29) Gesta Hrodberti c. 8 (ed. Bruno KRUSCH und Wilhelm LEVISON. MGH Scriptores rerum Merovingicarum 6, 1913, 160). Vgl. Wilhelm LEVISON, Die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg. Neues Archiv 28 (1903) 305 f.

30) Es stimmt zwar, daß die direkten Herzogsschenkungen an Salzburg mit der Frühzeit Tassilos weitgehend aufhören – vgl. PRINZ (wie Anm. 14) 431 f. –; doch kann dies nicht

Es ist Gemeingut der Lehre von der »Privaturkunde«, daß die Rechtssicherung der frühmittelalterlichen Notitia durch den Zeugenbeweis garantiert wurde³¹⁾. Aber wie die einfache Differenzierung von Carta und Notitia ins Wanken gerät³²⁾, so offenkundig auch die Lehre vom Zeugenbeweis. Die Notitia Arnonis wird formal von 32 namentlich genannten Zeugen bezeugt, von denen nicht weniger als 30 dem Inquisitionsverfahren zur Verfügung standen, das Virgil – wohl in zwei Prozessen – während der vierziger Jahre und dann noch einmal vor 784 wegen der Bischofshofner Maximilianszelle durchgeführt hatte. Aus Virgils Aufzeichnungen übernahm Benedikt in die Notitia Arnonis die Ankündigungsformel der Zeugennennungen, 30 Namen der von Virgil befragten 52 Personen und schließlich die für die Notitia Arnonis sinnlose Formel, die weltlichen Zeugen hätten das zu Bezeugende von ihren Vorfahren gehört³³⁾. Die 22 ausgeschiedenen Namen setzen sich aus denen von Leuten zusammen, die noch aus der Generation Ruperts vom Jahrhundertbeginn stammten, sowie aus wenigen *personae ingratae*, das heißt aus bayerischen Großen, die wohl in den Sturz Tassilos verwickelt waren³⁴⁾.

Der Umstand, daß in Arns Zeugenliste doch immerhin zwei neue Namen auftreten, könnte die These stützen, man habe für die Sammelnotiz das im Libellus Virgili überlieferte Namenmaterial wie einen modernen Verteilerschlüssel benutzt, um danach die neuerliche Befragung durchzuführen. Aus diesem Anlaß wären die Toten und die politisch Verfemten ausgeschieden und durch neue Zeugen ersetzt worden. Dem steht jedoch entgegen, daß Benedikt nicht alle Toten von der Liste strich, sondern einige von ihnen in die Notitia Arnonis übertrug. Daher wirkt die Annahme, es sei damals ein Inquisitionsverfahren durchgeführt worden, trotz der beiden nachweisbaren Ergänzungen höchst unwahrscheinlich³⁵⁾. So bleibt nur der Schluß: Die mit Karls Zustimmung und Erlaubnis angelegte Notitia Arnonis stützte sich vornehmlich auf Zeugen, die zu einer anderen Zeit für einen anderen Gegenstand von einem anderen als Bischof Arn befragt wurden. Der Zeugenbeweis seiner Notitia beruhte demnach auf einem fiktiven Inquisitionsverfahren.

Man fragte sich, wieso Arn dieses Risiko auf sich nahm, bei einer Existenzfrage wie der Rechtssicherung des Salzburger Besitzstandes zu »mogeln« und einen fiktiven Zeugenbeweis anzutreten. Nun, er hat sicher nicht im landläufigen Sinn »geschwindelt«, auch nicht seine Glaubwürdigkeit oder seine guten Beziehungen zum Franken-

für alle Konsensschenkungen gelten, mögen sie auch schwer zu datieren sein. Zum Inquisitionsverfahren siehe FICHTENAU (wie Anm. 9) 75 und unten Anm. 33.

31) Vgl. FICHTENAU (wie Anm. 9) und 73 f. Oswald REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters (1911) 69.

32) FICHTENAU (wie Anm. 31).

33) WOLFRAM (wie Anm. 2) 187 ff. und 212 f.

34) Ebendort 169 f.

35) Ebendort 190 f.

könig mit einer Fälschung belastet, sondern er ließ seinen Diakon Benedikt eine formal korrekte Notitia anlegen, die auch einer Zeugenliste bedurfte, ihre Beweiskraft aber offenkundig nicht daraus bezog.

Es ist Heinrich Fichtenau zu danken, in seinem »Urkundenwesen in Österreich« die Bedeutung der süddeutschen und im besonderen bayerischen Carta besser als bisher beschrieben zu haben. Vor allem korrigierte er den Satz Oswald Redlichs, wonach »die Deutschen, noch ein schriftunkundiges Volk, von dem alten Mißtrauen gegen Schrift und Urkunde erfüllt (waren)«. Fichtenau »betritt den Boden der ›religiösen Volkskunde‹, des Sakralrechtlichen, ohne den des Rechts zu verlassen«, um eine neue Interpretationsmöglichkeit zu gewinnen: »Einerseits hat hier der Rechtsformalismus und die Wichtigkeit des ›Sagens des rechten Wortes‹ seine Wurzel, andererseits bezieht sich der Inhalt (der Carta-Formeln) auf die Erwartung des Seelenheils und dazu sehr häufig auf die *poena spiritualis* neben der Verpflichtung zu einer weltlichen Buße. Der Schenkegeber bindet sich selbst und – noch wichtiger – seine Erben in einer potentiellen Verfluchung«. »Geht es zu weit zu vermuten, daß die geringe Zahl der Prozesse um urkundliche Schenkungen darin ihren Grund hatte, daß man sich scheute, die bannenden Worte des Donators und damit sozusagen seine ›Stimme aus dem Grabe‹ zu vernehmen?«³⁶⁾

Gegenstand der Notitia Arnonis, das, was von Benedikt aufgezeichnet wurde und worüber es inhaltlich ja keiner Zeugenbefragung mehr bedurfte, waren aber eben solche bayerische Cartae. Hielt sich der Diakon getreu an das einstige »Sagen des richtigen Wortes«, dann hatte er mit der gewünschten Information zugleich auch deren Beglaubigung vorgelegt. Vielleicht war es Arns Rechtsformalismus, der zur Adaption der Virgilzeugen führte. Sowohl der bereits erwähnte Breviarius Urolfi – immerhin am Ort der wahrscheinlichen Niederschrift der bayerischen Lex entstanden³⁷⁾ – wie ein gleichzeitiges und vergleichbares Stück aus Passau benötigten hingegen überhaupt keine Zeugen. Man kann aber mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten, daß Uroolf und der Passauer Bischof Waltrich ihre Aufzeichnungen in ähnlicher Weise wie Arn angelegt und verwendet hatten³⁸⁾. Als man sich unter Ludwig dem Deutschen wieder auf die tassilonische Vergangenheit berufen und ihrer rühmen durfte – offenkundig galt der Herzog damals als Bannerträger eines unabhängigen Fränkisch-Bayern –, da behauptete man in Niederaltaich, sowohl vom Agilolfinger wie von Karl dem Großen die Immunität erhalten zu haben.³⁹⁾ Wenn man daraus, wie dies Siegmund Herzberg-Fränkell tut, eine Schutz- und Besitzbestätigung durch Karl herausliest, die

36) FICHTEAU (wie Anm. 9) 56 ff., bes. 60, 61, 62; vgl. REDLICH (wie Anm. 31) 67.

37) Vgl. etwa PRINZ (wie Anm. 14) 418 mit Anm. 304.

38) FICHTEAU (wie Anm. 9) 74 f. Vgl. auch PRINZ (wie Anm. 14) 417.

39) D. LD. 80.

agilolfingische Donationen anerkannte,⁴⁰⁾ dann könnte man auf ein Deperditum schließen, dem der Breviarius, ebenso wie die Notitia Arnonis dem entsprechenden Diplom für Salzburg, als Vorlage diente.

Die ungleich kürzere Notitia aus Passau ist zwar undatiert, wurde jedoch von Fichtenau mit Sicherheit in die Zeit unmittelbar nach dem Sturz Tassilos III. gesetzt. Das Stück nennt die Schenkungen der Herzöge Hucbert und Tassilo sowie Konsensschenkungen; denn die erwähnten nichtherzoglichen Schenkgeber vermachten wie die Herzöge *mansae dominicales*, bäuerliche Betriebseinheiten aus der *causa dominica*⁴¹⁾. Trotzdem erwirkten diese Aufzeichnungen kein königliches Diplom für Passau. Die Urkunde Karls für Salzburg leitet eine Dreiergruppe von Ausstellungen ein, deren Mitte die Bestätigung für Kremsmünster und deren Abschluß ein Stück für Passau bildet⁴²⁾. Man wollte hier aber nicht, wie Abt Fater von Kremsmünster, eine Wiederholung der Dotationsurkunde Tassilos oder, wie die Salzburger, den Gesamtbesitzstand bestätigt erhalten, sondern bloß einen, wenn auch noch so wichtigen Teil der *res episcopatus Patavie*. Die ehrwürdige Matrone Irminswind verfügte über die wilhelminische Stiftung Rothalmünster, und der Frankenkönig sollte dies bestätigen. Ausführlich wird in der Urkunde, die Irminswind als Grundlage für die erwähnte Bestätigung durch Karl anfertigen ließ und worin sie den König unmittelbar anspricht – *domne mi rex* –, die Gründungsgeschichte des Nonnenklosters berichtet. Dieses entstand in den Zeiten Herzog Hucberts, wurde als Konsensschenkung Odilos erneuert und sollte nun durch ein zahlreiches Zeugenaufgebot aus der Schar der Verwandten Irminswinds »festgemacht« werden⁴³⁾. Karl entsprach der »Bitte« und ließ eine Urkunde ausstellen, deren eigentlicher Empfänger Passau war⁴⁴⁾.

Anders für Kremsmünster. Dessen Abt Fater mußte ebenfalls den neuen Herrn bitten, ein Diplom auszustellen. Damit wurde die Schenkungsurkunde Tassilos erneuert, »weil das (Kloster) durch eine Tradition des erwähnten Tassilo keineswegs fest und stark bleiben konnte«. Abgesehen von der Begründung für die Verleihung Herrenchiemsees an das »Karolinger«-Bistum Metz, ist nirgends der Beginn der neuen Rechtsordnung so schonungslos ausgedrückt worden wie gerade im Diplom für die Stiftung Tassilos und noch dazu »auf Bitten« des Abtes. Man war hier aus vielen Gründen am stärksten gefährdet. Als durch und durch agilolfingische Gründung, die auf der Tassilo-Urkunde von 777 beruhte. Als Kloster an der Slawengrenze, wo Leute rodeten und wirkten, die darum nicht um Erlaubnis fragten. Schließlich als junge

40) Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Erg.-Bd. 10, 1928) 98 ff. FICHTENAU (wie Anm. 9) 89.

41) Die Traditionen des Hochstifts Passau n. 3 (ed. Max HEUWIESER. Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte 6, 1930, 3 f.). FICHTENAU (wie Anm. 38).

42) Siehe Anm. 25 f.

43) Traditionen Passau n. 33 (wie Anm. 41) 28–31. Siehe auch Anm. 44.

44) D. Kar. I. 170. FICHTENAU (wie Anm. 9) 89 f.

Stiftung, deren sich mächtige adelige Nachbarn nur zu gern »unterwunden« hätten. Daher stellte Karl für Kremsmünster das ausführlichste und genaueste Diplom nach seiner Machtübernahme in Bayern aus⁴⁵⁾.

Im bayerischen Ostland mußte man offenkundig ganz anders vorgehen als im westlichen Freising, wo 788 und die folgenden Jahre überhaupt keine Bedrohung bedeuteten. Hier bildeten die zahlreichen agilolfingischen Urkunden keine Gefahr, da man ja zu den politisch Verfolgten zählte, »weil Herzog Tassilo und seine Gemahlin Liutpirga nicht bloß einige Kirchen (im Chiemgau), sondern viele andere unrechtmäßig dem Bistum entzogen hatten, und zwar aus Haß, den die beiden auf Bischof Arbeo hatten, da sie sagten, er sei dem Herrn König Karl und den Franken treuer als ihnen«⁴⁶⁾. Überdies dürften die mächtigen Huosier verhindert haben, daß sich andere Adelige während der Übergangszeit auf Kosten »ihres« Bistums bereicherten⁴⁷⁾.

Um den »tour d'horizon« zu beenden: von Regensburg ist nichts bekannt, was man hier verwerten könnte. Man wüßte gerne, ob dies mit den großen Überlieferungsverlusten zusammenhängt⁴⁸⁾ oder ob hierfür politische Veränderungen verantwortlich sind. Die »Hauptstadt« Bayerns, die ja seit der Abtrennung des Nordgaus unter Karl Martell an der Frankengrenze lag⁴⁹⁾, war für den weiteren agilolfingischen Widerstand wertlos geworden. Ihr Lob hat der »Franke« Arbeo besungen⁵⁰⁾. Die Politik Tassilos hatte ihren Schwerpunkt jedoch nicht an der Donau und im Westen, sondern in Salzburg und im Alpenvorland gefunden⁵¹⁾.

Unter den drei Sammelnotizen, die man aus dem nachagilolfingischen Bayern kennt, bildet das Passauer Stück zweifellos das formloseste und einfachste⁵²⁾; man kann es seinem Aufbau nach nur entfernt mit der Notitia Arnonis vergleichen. Hingegen fällt ein solcher Vergleich zwischen dem Salzburger und dem Niederaltaicher Stück keineswegs zum Nachteil des letzteren aus. Der eigentliche Breviarius Urolf enthält ebenso wie die Notitia Arnonis bloß die herzoglichen Donationes und Kon-

45) D. Kar. I. 169. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 2 n. 2. Vgl. D. Kar. I. 162 (für Metz) sowie FICHTENAU (wie Anm. 9) 88 f.

46) Traditionen Freising n. 193 b (wie Anm. 9) 183 f. Vgl. PRINZ (wie Anm. 17) 239 mit Anm. 32. WOLFRAM (wie Anm. 49) 167 mit Anm. 65.

47) Ein Beispiel dafür dürfte Traditionen Freising n. 166 (wie Anm. 9) 161 ff. sein, worauf mich Karl BRUNNER aufmerksam machte. Vgl. auch Herwig WOLFRAM, Frühe Salzburger Stützpunkte im Traungau. Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 12, 1977) 27 Anm. 65.

48) FICHTENAU (wie Anm. 9) 89 und 91.

49) Herwig WOLFRAM, Das Fürstentum Tassilos III., Herzogs der Bayern. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 108 (1968) 160 mit Anm. 17.

50) Arbeo, Vita Haimhrammi episcopi cc. 4 und 6 (ed. Bruno KRUSCH. MGH Scriptorum rerum Germanicarum 1920, 32 f. und 35 f.).

51) WOLFRAM, Bischofsweihe (wie Anm. 8) 307 f. Ders. (wie Anm. 49) 177 f. mit Anm. 118 und 120, vor allem nach den Forschungen von Friedrich PRINZ und Wilhelm STÖRMER.

52) Siehe Anm. 41.

sensschenkungen⁵³). Beide Quellen beginnen mit der Gründung ihrer Kirche, die im Falle von Niederaltaich durch Odilo *cum sociis suis* erfolgt war. Mit Erlaubnis König Pippins – es war gut, hier den Vater Karls zu nennen und ihn bereits als König zu bezeichnen⁵⁴) – und mit Unterstützung des Straßburger Bischofs und Irminschülers Heddo kamen im Jahre 741 zwölf Mönche *de Alamannia* an die *Altaba*, an das Altwasser an der Donau. Dann werden die Schenkungen Odilos und seiner Leute sowie Tassilos und derjenigen genannt, die dazu den herzoglichen Konsens benötigten: 344 Mansen und zehn Coloniae, Salzpflanzen, Weinberge, Kirchen, Kapellen und Wirtschaftszellen machten die ansehnliche agilolfingische Ausstattung Niederaltaichs aus. Man braucht sich nicht zu wundern, daß das Stift im karolingischen Klosterverzeichnis immerhin in die zweite Gruppe der Klöster gereiht wurde⁵⁵).

An den eigentlichen Breviarius schließen nun gleichsam die Breves Notitiae von Niederaltaich an: Hier werden, wie in Salzburg, die Schenkungen aus adeligem Alodialgut zusammengestellt: *tradidit hereditatem suam*, ist die stehende Phrase⁵⁶). Zum Unterschied von Arn, der in seinen Breves Notitiae den gesamten Salzburger Besitz verzeichnet und daher die ältere Notitia in das jüngere Güterverzeichnis einarbeiten ließ, stellte Urolf nur eine ergänzende Liste zusammen. Ein dritter Abschnitt ist im Breviarius Urolfi den Entfremdungen gewidmet: *Hec autem iniuste a nobis abstractum est*, heißt es im Latein des achten Jahrhunderts. Hier wurden die Entfremdungen zusammengestellt mit Angabe von Ort, Schenkegeber und desjenigen, der dem Kloster den Besitz wieder entzog⁵⁷). Auch die »Leute« einer Äbtissin, möglicherweise aus Niedernburg,⁵⁸) befinden sich darunter. Schließlich gab Urolf noch einen Nachtrag über Schenkungen von Weinbergen an der Donau, und zwar mit dem Hinweis, daß die so ergänzte Zusammenstellung nun Anspruch auf Vollständigkeit beanspruchen darf⁵⁹). Trotz ihrer verhältnismäßigen Kürze enthält die Aufzeichnung Urolfs alles in übersichtlicher und klarer Form, was notwendig war, um den Besitzstand des Klosters in stürmischer Zeit zu wahren.

Vergleicht man damit den Aufbau der Notitia Arnonis, so fällt sowohl die größere Ausführlichkeit der letzteren, als auch die Ähnlichkeit der beiden Quellen auf. Abgesehen von der *antiquitas latinitatis*, die noch Hermann von Niederaltaich als Krite-

53) Breviarius Urolfi (wie Anm. 5) 14–16 (17–21).

54) Vgl. den gleichen Sprachgebrauch in Salzburg: WOLFRAM, Bischofsweihe (wie Anm. 8) 304 und 312. Ders. (wie Anm. 2) 194. Ders., Grenze und Mission. Salzburg vom heiligen Rupert zum heiligen Virgil. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 115 (1975) 72.

55) PRINZ (wie Anm. 14) 417 f. und 431. HERZBERG-FRÄNKEL (wie Anm. 40) 85 ff. Zur Salzburger Gründungsgeschichte vgl. WOLFRAM (wie Anm. 2) 200 f. Notitia de servitio monasteriorum (ed. Alfred BORETIUS. MGH Capitularia 1, 1883, 350 n. 171).

56) Breviarius Urolfi (wie Anm. 5) 17 (21–23).

57) Ebendort 18 (23).

58) PRINZ (wie Anm. 14) 411 f.

59) Siehe Anm. 57.

rium der Glaubwürdigkeit ansah⁶⁰), kennzeichnet die Salzburger Notitia der gleiche strenge chronologische Aufbau. Auch dieser galt als Mittel der Rechtssicherung; so war es etwa im Streit zwischen Salzburg und Aquileia von größter Bedeutung, daß Arn die Zuordnung Karantaniens an seine Kirche *tempore illius papae* nachweisen konnte⁶¹). Die genaue Jahreszahl wurde vernachlässigt; die relative Chronologie bot hingegen das Gerüst für die Beweisführung. Ähnliches gilt auch für den »inneren« Gebrauch. Wenn etwa der gelehrte Abt Hermann urkundliche Erwähnungen seiner Vorgänger als Kriterien für deren zeitliche Einordnung nimmt, so gilt ihm auch diejenige Urkunde für echt, die einen Schenknehmer chronologisch wie funktionell richtig bestimmt⁶²). Cozroh, der als erster einen bayerischen Traditionskodex nach den Güterverzeichnissen des achten Jahrhunderts anlegte, wollte vornehmlich der Rechtssicherung dienen und übernahm daher das alterprobte chronologische Prinzip. Die Freisinger Urkunden sind nach der Regierungszeit der Bischöfe geordnet⁶³). Ebenso enthält die Notitia Arnonis als einzige Salzburger Überlieferung eine Stelle, wo Virgil während seiner Abtzeit auch als Abt bezeichnet wurde. Überall anderswo als hier und eben in Freisinger Urkunden ist Virgil bloß der Bischof von Salzburg, und zwar lange vor seiner Bischofsweihe, ob man diese nun 755 oder 767 ansetzt⁶⁴).

Der Aufbau der Notitia Arnonis vereint das chronologische mit dem sachlichen Prinzip; die zweite Gliederungsform war deswegen nötig, weil außer St. Peter auch Nonnberg und Bischofshofen zu behandeln waren⁶⁵). Der zuletzt genannte Gegenstand könnte mit Urolfs letztem Kapitel *hec autem iniuste nobis abstractum est* verglichen werden⁶⁶). Die Maximilianszelle von Bischofshofen gehörte St. Peter; doch die Besitztitel waren nicht geklärt. Über den Streit Salzburgs mit der Albina-Genealogie, der Gründerfamilie von Bischofshofen, hinterließ Virgil Aufzeichnungen, die den Großteil des rekonstruierten Libellus Virgilii ausmachten. Benedikt verwertete diese Aufzeichnungen in geradezu »skandalös« verschleiender Art. Er übertrieb die Salzburger Verluste und legte sie in tendenziöser Weise Herzog Odilo zur Last, obwohl es die Albina-Genealogie war, die das Kirchengut entfremdet hatte. Außerdem erwähnte Benedikt – wider besseres Wissen, da er Virgils Libellus bezeugt hatte – mit keinem Wort die reichen Schenkungen und Konsensschenkungen Odilos an die Maximilianszelle, obwohl es darüber Urkunden gab. Diese sind daher erst in die Bre-

60) Siehe Anm. 5.

61) D. Kar. I. 2 II. Vgl. *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* (ed. Milko Kos, Laibach 1936, 149 f.).

62) *Monumenta Boica* 11, 18; vgl. KLOSE (wie Anm. 3).

63) Siehe Anm. 9.

64) WOLFRAM, Bischofsweihe (wie Anm. 8) 312 mit Anm. 65 f. Traditionen Freising n. 3 (wie Anm. 9) 29. Zum Zeitpunkt der Bischofsweihe Virgils siehe zuletzt WOLFRAM, Grenze und Mission (wie Anm. 54) 77 ff.

65) NA VII 1–VIII 7; SUB 1, 13–16.

66) Siehe Anm. 57.

ves Notitiae aufgenommen worden, und zwar im Stile der Notitia Arnonis. Wahrscheinlich benützte man 790 die Frage Bischofshofen, um die Salzburger Kirche als geschädigte und von den Agilolfingern politisch verfolgte Institution zu erweisen. Aus dem Libellus Virgilio in der Fassung der Breves Notitiae geht jedoch eindeutig hervor, daß von einer Entfremdung der Maximilianszelle durch den Herzog nicht die Rede sein konnte. Aber auch die Albina-Genealogie behielt nur eine Hälfte der ursprünglichen *hereditas* zu Oberalm, rund dreißig Kilometer nördlich von Bischofshofen. Die Maximilianszelle selbst hatte ihre Abhängigkeit von St. Peter niemals abgeschüttelt⁶⁷⁾.

Im Grunde war Salzburgs Stellung in Bischofshofen ungleich weniger gefährdet als in seinen anderen und größeren Filialklöstern. Die Auseinandersetzung um die Ordinariatsgewalt sowie um das bischöfliche Eigenkirchenwesen, die der Libellus Virgilio so ausführlich anlässlich der Gründung von Otting behandelte, hatte die adeligen Gründerfamilien und Eigenklosterherren aufgebracht und zur Gegenoffensive veranlaßt. Bevor diese Familien im neunten Jahrhundert endgültig unterliegen sollten und sich darauf durch Interesselosigkeit an Neustiftungen, ja an der Erhaltung der alten Gründungen »rächten«, versuchten sie nochmals, ihren Einfluß geltend zu machen⁶⁸⁾. Der Übergang von der agilolfingischen zur karolingischen Herrschaft schien diesen Adel zu begünstigen, da er gebraucht wurde. Die Salzburger hatten daher an zwei Fronten zu kämpfen, einmal um die Anerkennung ihres Besitzstands durch den Frankenkönig und zum andern gegen das adelige Eigenkirchenwesen. Die Tendenz der Notitia Arnonis war eindeutig antiagilolfingisch. Gleichzeitig versuchte man, Differenzen mit dem einheimischen Adel, unter dem sich viele »Franken« befanden, herunterzuspielen. Trotzdem muß auch die Notitia Arnonis bekennen, daß noch vor ihrer Aufzeichnung die Zellen Au und Gars am Inn sowie die Stiftung z'Otting entfremdet waren und erst durch königliches Gerichtsurteil wieder Salzburg zugesprochen wurden. Man weiß aus den Breves Notitiae, daß es sich dabei um keine *causae finitae* handelte⁶⁹⁾. Auch die nachfolgenden Könige erließen Restitutionsbefehle, und zwar so lange, bis nichts mehr zurückzustellen war. In diesen wichtigen Fragen gelang also der Notitia Arnonis keine dauernde Rechtssicherung; vielleicht, weil man die Bedrohung aus politischen Gründen nicht rechtzeitig auszusprechen wagte. Wie das Niederaltaicher Gegenstück erhob die Notitia Arnonis zunächst bloß den Anspruch, das Verlorene zurückzuerhalten, während Arn erst in seinen Breves Notitiae massiv werden konnte.

67) Siehe WOLFRAM (wie Anm. 2) 191 ff., bes. 200 ff.

68) Ebendort 186, 203 f. und 213 f. FICHTEAU (wie Anm. 9) 98 ff. Josef SEMMLER, *Episcopi potestas. Die karolingische Klosterpolitik. Vorträge und Forschungen* 20 (1974) 379 ff., bes. 394 f.

69) NA VI 23 und 25; SUB I, 10 f. BN XIII 13; SUB I, 35 f., und 2 A 13. WOLFRAM (wie Anm. 2) 204.

Was die Form der Notitia Arnonis betrifft, so stellte man bisher sowohl fränkische wie agilolfingisch-langobardische Tradition fest, und die Forschungen Herbert Haupts bestätigen diesen Eindruck⁷⁰⁾. Man liest etwa *mansus* für *colonia*, und alle, die sich in den Breves Notitiae farbenprächtiger Titel erfreuten, werden in der Notitia Arnonis unter die *liberi Baiuarii* subsumiert. Sie stehen hier neben den *potestatem non habentes super se*, neben den *mediocres* der Breves Notitiae, den *tributales*, *dominicales (servi)*, *exercitales*, *barscalci*. Ein solcher Sprachgebrauch stimmte mit den Grundsätzen der fränkischen Politik überein: *Non est amplius nisi liber et servus*. Die politische Terminologie der Notitia Arnonis stellte die stärkste Frankisierung des Textes dar. Für den inneren Gebrauch ließ Arn hingegen die bayerische Verfassungswirklichkeit der sozialen Differenzierung wieder gelten, als er die Breves Notitiae in Auftrag gab⁷¹⁾. Zum fränkisch-merowingischen Urkundenstil gehörte schließlich auch die häufige Verwendung der Pertinenzformel, die der Diakon Benedikt gerade dort am meisten gebrauchte, wo die Existenz einstiger Urkunden am umstrittensten erscheint, nämlich für die Schenkungen der Salzburger Frühzeit. Allein drei ausgebildete, wenn auch erstaunlich schlecht einzuordnende Pertinenzformeln für Theodos Traditionen und zehn für dessen Sohn Theotpert, hingegen bloß je eine für Hucbert, Odilo und Tassilo sind zu finden. Die Pertinenzformeln aus den Schenkungen der drei Herzöge sind sehr ähnlich gestaltet und unterscheiden sich von den dreizehn der ersten und zweiten Generation beträchtlich⁷²⁾.

Wir fassen zusammen: Mit dem Übergang der Herrschaft über Bayern von den Agilolfingern auf die Karolinger, mit der *acquisitio gentis Baioariorum*, wie die Passauer sagten⁷³⁾, ergab sich für viele Stifter und Hochkirchen Bayerns die Notwendigkeit, ihre Rechte und ihren Besitzstand zu sichern. Bedroht fühlte man sich vor allem in den Schwerpunkten des tassilonischen Herzogtums. Man fürchtete freilich weniger den neuen Herrn⁷⁴⁾ als vielmehr den Umstand, daß die adeligen Familien des Landes ihre eigenklösterlichen und eigenkirchlichen Ambitionen während der für sie günstigen Übergangszeit zu befriedigen suchten. Dafür sprechen die Nachrichten sowohl der Salzburger Notitia wie des Niederaltaicher Breviarium Uroffi, wo über Entfremdung von Kirchengut und Zehentrecht geklagt wird, zugleich aber auch Restitutionsakte des neuen Herrn, des Frankenkönigs, erwähnt werden. Damit würde übereinstimmen, daß das Bistum Freising von solchen Entfremdungen im achten Jahrhundert noch auf-

70) FICHTEAU (wie Anm. 9) 36 f. HAUPT (wie Anm. 6) 42 ff. Ders. (wie Anm. 15) 172 ff.

71) Wilhelm STÖRMER, Früher Adel (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6, 1, 1973) 17–22. Zum Kapitularien-Zitat siehe Capitularia 1 (wie Anm. 55) 145 f., n. 58.

72) HAUPT (wie Anm. 6) 44 ff. Ders. (wie Anm. 15) 168 ff.

73) Traditionen Passau nn. 18–20 (wie Anm. 41) 16–18.

74) Das durch D. Kar. I. 162 an Metz gegebene Kloster Chiemsee war Salzburg durch Tassilo und Dobdagrecus längst vor 788, wahrscheinlich bereits 755, entfremdet worden: PRINZ (wie Anm. 14) 349 f. und 432 ff.

fallend verschont blieb. Heinrich Fichtenau stellte nur wenige Streitfälle in Freising fest und vermutete, daß die meisten von ihnen sich auf solche Kontrakte bezogen, die vor Zeugen allein geschlossen wurden, ohne daß man *cartae* ausstellte⁷⁵⁾. Es geht vielleicht nicht zu weit, wenn man in dieser Tatsache das Wohlwollen Karls wie den Schutz erkennt, den Freising von den mächtigen Huosiern bezog. Das Hochstift war gleichsam von unten wie von oben geschützt. Da überdies der Agilolfingerherzog hier eher als Feind denn als Wohltäter aufgetreten war, bewirkte sein Abtreten von der politischen Bühne kein Vakuum, sondern eher eine Befreiung. Anderswo lagen die Verhältnisse im Augenblick nicht so günstig. Von Salzburg, Niederaltaich, Passau und Kremsmünster ist positiv bekannt, daß man Schritte unternahm, um das bedrohte Recht zu sichern. Ob das Gedicht des zwölften Jahrhunderts, das die Gründung von Mondsee feierte, noch einen späten Nachhall dieser Ereignisse enthielt, wage ich nicht zu entscheiden. Es ist jedenfalls die Rede davon, daß Karl die odilonischen Gründungen Niederaltaich und Mondsee vor allen anderen Kirchen »liebte« und daß *instinctu regis* Inquisitionsverfahren durchgeführt wurden.⁷⁶⁾ Eine *Notitia* oder einen *Breviarius* aus Mondsee, der für Karl angefertigt worden wäre, kennt man freilich nicht.

In der jüngsten Tassilo-Gründung Kremsmünster bemühte man sich um die königliche Wiederholung der Donation und damit um die Anerkennung der tassilonischen Schenkungsurkunde. In Salzburg, Passau und Niederaltaich legte man unterschiedlich ausführliche und formvollendete *Notitiae* über die mittelbaren und unmittelbaren Schenkungen aus Herzogs- bzw. Königsgut an. Nur die *Notitia Arnonis* stützt sich auf einen Zeugenbeweis. Mit großer Wahrscheinlichkeit war aber die Angabe über das stattgehabte Inquisitionsverfahren eine Fiktion und bildete bloß den formal korrekten Abschluß der *Notitia*. Dieser Umstand, in dem man sicher keine bewußte Irreführung Karls und seiner Umgebung sehen darf, führte zur Überlegung, daß die Beweiskraft der *Notitia Arnonis* nicht im Zeugenbeweis gelegen sein konnte. Eine Überlegung, die sowohl der *Breviarius Urolfi* als auch das Passauer Stück stützen, wo überhaupt keine Zeugen erwähnt werden. Der Vergleich mit dem jüngeren Mondseer Traditionskodex bildet zwar nur eine entfernte Parallele. Aber wenn es in dieser Quelle der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts bei den meisten Urkunden heißt: *sunt testes multi*, dann wird es – trotz der so eindeutigen Bestimmungen der bayerischen *Lex*⁷⁷⁾ – die wie immer motivierte Möglichkeit gegeben haben, auf die Erwähnung von Zeugen zu verzichten⁷⁸⁾.

Wenn es also nicht die Zeugen waren, die die rechtssichernde Wirkung der drei

75) FICHTEAU (wie Anm. 9) 62 f.

76) *Historia monasterii Manse metrica* vv. 185–191 (ed. MGH SS 15, 2, 1888, 1104). Vgl. Lhotsky (wie Anm. 1) 255.

77) Siehe Anm. 16. Vgl. FICHTEAU (wie Anm. 9) 57 ff., 66.

78) Ebendort 15; vgl. 69 ff.

Sammelnotizen garantierten, dann müssen andere Mittel diesem Zweck gedient haben. Die Schrift an sich, dann wundertätige Gründungsgeschichten⁷⁹⁾, die relative Chronologie der registrierten Urkunden, die Angabe des Ausstellers und die Beschreibung der Schenkung und ganz besonders die *antiquitas latinitatis*, der bayerische Carta-Stil, der selbst in der notwendigen Verkürzung erhalten blieb, bewahrten Recht und Glaubwürdigkeit. Diese Instrumente der Rechtssicherung wurden nicht zuletzt dort eingesetzt, wo vielleicht gar keine Urkunden als Vorlage dienten, sondern in der Notitia Arnonis zum ersten Mal schriftliche Form erhielten⁸⁰⁾. Wie Fichtenau zeigte, war es die Carta, die von dieser Form geprägte Urkunde, die »sich selbst verteidigte«. *Si quis contra hanc cartulam extranea persona frangere voluerit, nullum obtineat ei effectum, sed presens ista paginola ipsa defensata diuturnum tempus maneat incon- vulsa*. Diese Vorstellung, die eine Mondseer Pönformel bezeugt, mag wirklich so etwas wie »bayerisch« gewesen sein, stellt sie doch eine Umdeutung der fränkischen Formel *sed presens haec epistola tam a me quam ab heredibus meis defensata* dar⁸¹⁾.

Schließlich hatte man bei der Anfertigung einer Sammelnotiz, die dem Karolingerkönig vorgelegt wurde, auf die Angleichung des bayerischen Carta-Stils an die fränkische Rechtssprache zu achten. Offenkundige Bajuwarismen, die den westlichen Gewohnheiten wie Einrichtungen zuwiderliefen, mußten vermieden werden. Besonders fällt diese Frankisierung in der Abschaffung der sozial stark differenzierenden Rangprädikate auf, die dem bayerischen Adel zukamen. Die Notitia Arnonis bezeichnet alle diese vornehmen Herren bloß als »bayerische Freie«. Die Niederaltaicher wie die Passauer Notitia unterlassen ebenfalls jede adelige Distinktion, und auch die Verwendung des Herzogsprädikats tritt zurück. So ist zu vermuten, daß sich unter den *servi dominicales* (*dominici*) manch adeliger Vasall befand, vergleichbar etwa den *servi* Tonazan und Ledi, den Vertretern der ersten bekannten Generation der Albina-Genealogie⁸²⁾.

Die Sammelnotizen, allen voran die Notitia Arnonis, hatten Erfolg; ihre Wirkung blieb jedoch nicht bloß auf den Augenblick oder die nächsten Jahrzehnte beschränkt. Es besteht kein Zweifel, daß von diesen einfachen Verzeichnissen die zukünftige Ordnung des Urkundenmaterials der bayerischen Kirche nachhaltig beeinflußt wurde. Die Bemühungen der Karolinger, mittelbares wie unmittelbares Reichsgut übersichtlich aufzuzeichnen, verfolgten andere Absichten als die Verfasser bayerischer Notitiae. Wie die *Brevium exempla* samt ihrer Staffelseer Vorlage, aber auch das berühmte Polyptychon Irminonis und noch die Notitia de servitio monasteriorum von 817

79) KASTNER (wie Anm. 1) 122 f. FICHTEAU (wie Anm. 9) 61.

80) Vgl. etwa Herwig WOLFRAM, Der heilige Rupert und die antkarolingische Adelsopposition. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 80 (1972) 30 ff. Siehe oben Anm. 72.

81) FICHTEAU (wie Anm. 9) 62 mit Anm. 21.

82) Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 2) 191 f.

zeigen, ging es der Reichsregierung wie den einzelnen Institutionen darum, einen Überblick über die Wirtschaftskraft ihrer Besitzungen zu erhalten. Man wollte wissen, wer was wo zu leisten habe und wieviel⁸³⁾. Die bayerischen Sammelnotizen geben darüber so gut wie keine Auskunft, sieht man von der größten- und flächenmäßigen Bestimmung der Schenkung ab. Sie sichern vielmehr das Recht des Empfängers hier auf Erden wie das des Schenkgebers für alle Ewigkeit⁸⁴⁾. Daher findet man in den bayerischen Güterverzeichnissen die Identität des Tradenten, Qualität wie Topographie der Tradition und deren weiteres Schicksal festgehalten. Die Verfasser dieser Quellen schrieben »Geschichte«, die trotz ihres eindeutig »aitiologischen« Auftrags zur Grundlage von übersichtlicher Verwaltung und besserer Organisation der übertragenen Güter werden sollte. Zunächst aber ging es darum, diesen Besitz in gefährvoller Zeit zu behaupten.

83) *Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales* (wie Anm. 55) n. 128, S. 250ff. *Capitulare de villis* (wie Anm. 55) n. 32, S. 82 ff. Siehe zuletzt FICHTENAU (wie Anm. 9) 81 mit Anm. 40 sowie die in vieler Hinsicht wertvolle Faksimile-Ausgabe mit Transkription, Übersetzung und Bibliographie zu beiden Quellen durch Carlrichard BRÜHL, *Capitulare de villis* (Dokumente zur deutschen Geschichte in Faksimiles I 1, 1971) bes. 10–14. *Notitia de servitio monasteriorum* (wie Anm. 55). *Polyptyque de l'Abbaye de Saint-Germain-des-Prés rédigé au temps de l'Abbé Irminon* (éd. Auguste LONGNON, 1 und 2, Paris 1886/95).

84) Vgl. FICHTENAU (wie Anm. 9) 83 f.